

64. Ist eine Sache, welche der Dieb in der Absicht späterer Veräußerung einem anderen zur Aufbewahrung übergeben hat, dem Verwahrer im Rechtssinne anvertraut?

St.G.B. § 246.

II. Straffenat. Ur. v. 18. Juni 1907 g. Z. II 308/07.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

Der Futterstoff, von welchem die Angeklagte nach der Annahme des Vorderrichters einen Teil unterschlagen hat, war gestohlen und bei ihr von den Dieben für den Mitangeklagten L., d. h. um diesem die Begehung einer Fehlerei an dem Stoffe zu ermöglichen, untergestellt worden. Der Vorderrichter erachtet diesen Stoff als der Angeklagten im Sinne des § 246 St.G.B.'s anvertraut. Diese Annahme ist nicht rechtlich zutreffend.

Die Androhung einer höheren Strafe der Unterschlagung für den Fall, daß die unterschlagene Sache dem Täter anvertraut war,

dient einem verstärkten Schutze des Eigentums gegen Gefährdung durch Veruntreuung. Auch wenn ein Nießeigentümer die Sache zu Zwecken, die dem Rechte des Eigentümers nicht zuwiderlaufen, einer anderen Person anvertraut, wird durch eine Veruntreuung das Recht des Eigentümers verletzt. Denn dadurch, daß der Empfänger der Sache diese für den Hingebenden in Gewahrsam behalten soll, soll er die Sache auch dem Eigentümer erhalten. Die unmittelbar gegen den Hingebenden begangene Veruntreuung trifft mittelbar den Eigentümer.

In dem festgestellten Falle hatten aber die Diebe die Sache der Angeklagten übergeben, nicht um sie dem Eigentümer zu erhalten, sondern um sie ihm weiterhin zu entziehen und den durch den Diebstahl geschaffenen rechtswidrigen Zustand aufrechtzuerhalten. Durch die Unterschlagung beging die Angeklagte einen neuen rechtswidrigen Eingriff in das Recht des Eigentümers, sie verletzte aber nicht gleichzeitig ein unter strafrechtlichen Schutz gestelltes Vertrauensverhältnis. Ein Recht der Diebe auf den Besitz des gestohlenen Gutes besteht nicht, und ihr Interesse, durch Übertragung des Gewahrsams auf einen Verwahrer sich die Möglichkeit einer Verfügung über die Sache zu erhalten oder diese Möglichkeit einem Fehler zu verschaffen, widerspricht dem Rechte und dem Interesse des Eigentümers und kann daher nicht durch die Vorschrift des § 246 St.G.B.'s strafrechtlich geschützt sein. Die von der Angeklagten durch die Unterschlagung dem Eigentümer zugefügte Rechtsverletzung wurde nicht dadurch zu einer schwereren, daß die Tat zugleich die rechtlich unbeachtlichen Interessen der Diebe verletzte. Durch Treue den Dieben gegenüber hätte die Angeklagte dem Rechte des Eigentümers nicht gedient, durch Veruntreuung ihnen gegenüber hat sie das Recht des Eigentümers nicht verletzt. Dies hat sie nur durch die rechtswidrige Zueignung getan.

Hiernach sind Sachen, die der Dieb zum Nachteile des Eigentümers einem anderen in Verwahrung gibt, objektiv nicht im Sinne des § 246 St.G.B.'s anvertraute.

Das in der Strafsache gegen W. (D. 3389/01) ergangene Urteil des Reichsgerichts vom 25. November 1901 (abgedruckt in Holtzhammer's Archiv für Strafrecht Bd. 48 S. 445) steht mit dieser Rechtsauffassung nicht im Widerspruch. In jenem Urteil ist aus-

gesprochen, daß das Merkmal des Unvertrautseins durch die Wichtigkeit des zugrunde liegenden, gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäfts nicht ausgeschlossen werde, weil mit diesem Merkmal auf ein rein tatsächliches Verhältnis hingewiesen sei, daß nämlich dem Täter eine fremde Sache unter dem Vertrauen übergeben sei, er werde die Verfügungsgewalt im Sinne des den Besitz Übertragenden gebrauchen. In dem damals entschiedenen Falle war der Unvertrauende, der das gegen die guten Sitten verstoßende Rechtsgeschäft geschlossen hatte, der Eigentümer der Sache, und durch die Veruntreuung wurde sein Eigentum gefährdet. Die Frage, ob ein nur dem Diebe gegenüber begangener Vertrauensbruch einen Strafschärfungsgrund bei der Unterschlagung darstelle, stand nicht zur Entscheidung. . . .